

Satzung des Südwestrundfunk-Sportclubs e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **SÜDWESTRUNDFUNK-SPORTCLUB E.V.** und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Baden-Baden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand durch dessen Entscheidung und Aushändigung des Mitgliedsausweises begründet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum Quartalsende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich in allen Sportarten, die der Verein pflegt, zu betätigen. Außerdem können sie nach Maßgabe der von den jeweiligen Spartenleitern aufgestellten Bedingungen an allen Veranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an ARD/ZDF- und Euro-Turnieren wird durch den Vorstand geregelt. Sportgeräte werden nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch Eigentum des Vereins.
2. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein nach besten Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu begleichen und die Einbehaltung von den Gehaltsbezügen oder den Einzug von einem Konto zu gestatten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Zusammensetzung, Aufgaben und Amtsdauer des Vorstands

1. Folgende Funktionen werden im Vorstand besetzt:
 - a) der 1. Vorsitz
 - b) der 2. Vorsitz
 - c) die Schriftführung
 - d) die Kassenführung
 - e) die Betreuung der vereinseigenen Sportgeräte und Ausrüstungen
2. Der Vorstand kann einen Vertreter kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen, wenn eine Vorstandsfunktion vorher ausscheidet.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, worunter sich in jedem Fall eine Person im Vorsitz befinden muss.
4. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, der aus den Funktionen der ersten Spartenleitung und deren Vertretung gebildet wird. Der Beirat wirkt bei allen wichtigen Entscheidungen des Vorstands mit.
5. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Wiederwahl und Personalunion ist zulässig.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Über Auslagen entscheidet der Vorstand.
7. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand und der Beirat treten bei Bedarf auf Einladung durch die Mitglieder im Vorsitz zusammen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden.
3. Den Vorsitzenden obliegt, gemeinsam oder einzeln vertretend, die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse, sowie die Prüfung der Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder.
Bei Eilentscheidungen ist die nachträgliche Billigung des Vorstands erforderlich.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vorsitzenden, u.U. jeweils vertreten und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
5. Vorstand und Beirat haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort und beruft diese unter Bekanntgabe, der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform ein.
Eine solche einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Ihr obliegen insbesondere Beschlüsse über:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitglieder,
 - b) Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - c) Bestimmung der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen,
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags nach Höhe und Fälligkeit,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlüsse nach Buchstabe e) und f) bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. In allen sonstigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche (geheime) Abstimmung.
4. In der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte einer der Vorsitzenden, der Beiratsmitglieder (Spartenleitungen), der Mittelverwalter (Kassenführung) sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer im Einzelnen vorzutragen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Schriftführung zu unterzeichnen

§11 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
2. Sie umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen und sonstigen Belege in Übereinstimmung mit den Buchungen und dem Kassenbestand, nicht jedoch die Notwendigkeit und Zweck-mäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, an die Herzenssache e.V., 55122 Mainz zur ausschließlichen Verwendung satzungsgemäßer, gemeinnütziger Zwecke.

§13 Datenschutzregelung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung vom 26.05.1994 in Kraft. Sie wurde von der Mitglieder-versammlung am 20.03.2019 beschlossen.

Baden-Baden, den 14.11.1947 errichtet, nach mehrfachen Änderungen neugefasste Satzung vom 20.03.2019.



Baden-Baden, 01.11.2019

Unterschrift des Vorsitzenden